

# Brandschutzklappen

## und deren Verwendung

**Dipl.-Ing. Klaus VANIC**

Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark

Roseggerkai 3 | 8010 Graz

Tel: +43 (0) 316/82 74 71

E-Mail: brandverhuetung@bv-stmk.at



Viele Gebäude und Betriebsanlagen werden auf Grund landesrechtlicher Bauvorschriften durch Trennbauteile (Trennwände und Trenndecken) oder brandabschnittsbildende Wände und Decken brandschutztechnisch unterteilt, um im Brandfall Feuer und Rauch räumlich und zeitlich zu begrenzen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Übertragung von Feuer und Rauch aus dem betroffenen Gebäudeteil auf einen anderen ausgeschlossen werden. Wände und Decken, die Brandabschnitte voneinander trennen oder als Trennbauteile ausgeführt sind, müssen daher eine notwendige Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen.

In vielen modernen Gebäuden erfolgen die Lüftung und Klimatisierung mittels raumlufttechnischer Anlagen. Die Luftleitungen dieser Anlagen durchdringen dabei häufig Wände und Decken mit geforderter Feuerwiderstandsdauer. Ohne weitere Maßnahmen ist der Brandschutz nicht mehr gegeben. Um im Brandfall den Abschluss dieser Luftleitungen sicherzustellen, werden Brandschutzklappen mit demselben Feuerwiderstand wie die Trennbauteile eingebaut. Generell sind die Brandschutzklappen so einzubauen, dass ihre Lage über die Feuerwiderstandsdauer unverändert bleibt.

Die Montage und der Einbau haben dabei gemäß Herstellerangaben bzw. Montageanleitung zu erfolgen. Seit 1. September 2012 sind nur mehr das Inverkehrbringen und der Einbau von CE-gekennzeichneten Klappen gemäß ÖNORM EN 15650 zulässig und diese eine entsprechende Systemzulassung besitzen.

### FUNKTION UND WARTUNG VON BRANDSCHUTZKLAPPEN

Brandschutzklappen verhindern durch ein rechtzeitiges Schließen im Brandfall die Übertragung von Feuer und Rauch über die Luftleitung. Dabei werden vor allem an das bewegliche Verschlusselement der Klappe hohe Anforderungen gestellt, welches je nach Ausführungsart motorisch oder mechanisch betrieben werden kann.

Um letztendlich den hohen Anforderungen auch gerecht werden zu können, müssen Brandschutzklappen regelmäßig kontrolliert bzw. gewartet werden. Diese Kontrollprüfungen haben dabei gemäß ÖNORM H 6031 „Lüftungstechnische Anlagen – Einbau und Kontrollprüfung von Brandschutzklappen und Brandrauch-Steuerklappen“ durch fachkundige und hierzu berechnete Personen, wie zum Beispiel befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, Ziviltechniker, technische Büros oder qualifizierte Betriebsangehörige, zu erfolgen.

## KONTROLLPRÜFUNGEN UND EIGENKONTROLLEN

Das Intervall sowie der Umfang der Kontrollprüfungen gemäß ÖNORM H 6031 sind laut behördlichen Vorschriften und Herstellerangaben festzulegen, jedoch mindestens einmal pro Jahr durchzuführen.

Der Umfang umfasst in der Regel dabei visuelle Kontrollen, wie zum Beispiel die Kontrolle des Einbaus gemäß den Herstellerangaben, die Klappenkennzeichnung, das Vorhandensein möglicher Korrosionen oder Verschmutzungen, die Kontrolle des Zustandes des Klappenblattes und der Dichtungen sowie des Zustandes von elektrischen Anschlüssen, Endschaltern und Motoranschlüssen, wie auch die gesamte funktionelle Kontrolle.

Bei dieser werden vor allem das generelle Auslösen, Schließen und Öffnen der Klappe geprüft (mindestens dreimaliges Schließen der Klappe durch manuelles Auslösen vor Ort), die elektrische Fernauslösung durch eine mögliche Brandmeldeanlage kontrolliert, zudem die Haltefunktion in der Sicherheitsstellung und die Kontrol-

le der optischen oder elektrischen Stellungsanzeige sowie der Meldung der Endschalter und sämtlicher Kontrollanzeigen.

Das Ergebnis der Kontrollprüfung ist schriftlich in einem Protokoll – welches im Anhang C der ÖNORM H 6031 zu finden ist – festzuhalten, vom Durchführenden zu unterfertigen, dem Anlagenbetreiber zu übergeben und von diesem aufzubewahren.

Für den Brandschutzbeauftragten im Zuge der Eigenkontrollen gemäß TRVB 120 O ist dabei wichtig, dass für die Kontrollprüfungen sowohl Auslösevorrichtungen, Stellantriebe und Endschalter zugänglich sein müssen. In Abhängigkeit der vorhandenen Einbausituation und Klappenausführung müssen Kontrollöffnungen in den angeschlossenen Luftleitungen vorhanden sein.

Sollten im Zuge der Kontrollprüfungen Mängel festgestellt worden sein, ist eine Behebung dieser seitens des Brandschutzorgans zu veranlassen. Die Behebung der Mängel ist nachzuweisen bzw. zu dokumentieren.